

Weiterbildungsprüfungen 2000

Sechs zentrale Prüfungstermine – Unterlagen bitte frühzeitig einreichen

Die Ärztekammer Nordrhein führt im Jahr 2000 die Prüfungen zur Anerkennung von Gebieten, Schwerpunkten, Fakultativen Weiterbildungen, Zusatzbezeichnungen sowie Fachkunden nach der Weiterbildungsordnung und nach der Strahlenschutzverordnung wieder an sechs Terminen zentral im Jahr durch. Durch diese Regelung ist eine langfristige Terminplanung für die Antragsteller wie auch für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse gewährleistet. Aufgrund der Ferienzeiten in Nordrhein-Westfalen bleiben die Prüfungstermine 2000 in den geraden Monaten. Für eine fristgerechte Zulassung müssen stets vollständige Unterlagen vor den Anmeldeschlussterminen bei der Ärztekammer Nordrhein vorliegen. Falls bei „Anmeldeschluss“ die Unterlagen nicht komplett vorliegen (z.B. fehlende Zeugnisse; fehlende OP-Kataloge oder Leistungsverzeichnisse oder Zeugnisse nicht durch den oder die Weiterbilder unterschrieben) kann eine Zulassung für den beantragten Prüfungstermin nicht erteilt werden.

Es muss bei dem zur Zeit immer noch hohen Antragszugang damit gerechnet werden, daß Prüfungstermine verschoben werden müssen, weil ein Prüfungsausschuss nicht zur Verfügung steht. Gründe dafür sind außer der Erkrankung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder urlaubsbedingter Abwesenheit eine unvorhersehbare größere Zahl von Anträgen, die die der Kammer mögliche Prüfungskapazität bei weitem überschreitet. An einem Prüfungstermin können bis zu maximal 250 Antragsteller an den beiden Prüfungstagen gleichzeitig in verschiedenen Prüfungsausschüssen geprüft werden. Sollten Antragszahlen darüber hinaus gehen, wäre auch in diesen Fällen eine Verschiebung des Prüfungstermins unumgänglich.

Im Jahr 1998 wurden 2.007 Prüfungen durchgeführt. Bis einschließ-

lich August 1999 ist die Zahl der Prüfungen gegenüber 1998 mit rund 1.500 Prüfungen zur Zeit relativ konstant, hat aber noch lange nicht „Normalniveau“ der Vorjahre (durchschnittlich rund 1.400 Prüfungen pro Jahr) erreicht. Wir bitten daher auch weiterhin um Verständnis dafür, daß die Zulassung zur Prüfung nur voraussichtlich und unverbindlich für einen Prüfungstermin erteilt werden kann. Wir haben jedoch bisher alle Antragsteller in zusätzlichen Sonderterminen zeitnah zu den zentralen Hauptterminen prüfen können und werden dies auch 2000 bei Bedarf so weiter fortführen.

Aufgrund der immer noch großen Zahl von Anträgen nach den Übergangsbestimmungen der neuen Weiterbildungsordnung (WBO) haben wir leider – bedingt durch die Raumkapazitäten und die mit den Prüfungen verbundenen organisatorischen Vorbereitungen, die auch noch durch das Heilberufsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und die Weiterbildungsordnung vorgegebene Fristen beeinflusst werden – derzeit und auch weiterhin keine andere Möglichkeit, der Menge der Antragstellerinnen und Antragstel-

ler in etwa gerecht zu werden.

Wir bitten alle Kammermitglieder ganz herzlich, uns in dem Bemühen um eine zügige Bearbeitung der anstehenden Prüfungen zu unterstützen. Sie helfen uns bei der notwendigen Vororganisation und der zeitgerechten Planung Ihres Prüfungstermins, wenn Sie folgende Punkte beachten:

- Informieren Sie sich vorher über die Bedingungen für den Erwerb einer Arztbezeichnung (Weiterbildungsordnung, Merkblätter, Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung, Übergangsbestimmungen, nachzuweisende Kurse usw.).
- Stellen Sie bitte keine Anträge, bevor die Mindestweiterbildungszeit nicht erfüllt ist.
- Antragsformulare, Lebensläufe, etc. sollten gut lesbar geschrieben sein.
- Achten Sie bitte darauf, daß Sie alle notwendigen Unterlagen (siehe Aufstellung weiter unten) vollständig einreichen. Sie vermeiden damit Rückfragen, Verzögerungen oder die Zurückstellung Ihres Antrages.
- Sehen Sie bitte von telefonischen

Hinweise zu den Anmeldeschlussterminen:

Ein Antrag auf Anerkennung eines Gebiets, Schwerpunkts, einer Fakultativen Weiterbildung, Zusatzbezeichnung oder ggf. auch einer Fachkunde kann frühestens nach Erfüllung der Mindestdauer der Weiterbildungszeit gestellt werden. Anträge sollten jedoch – wenn die zeitlichen und sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind – frühzeitig vor den Anmeldeschlussterminen eingereicht werden, da diese Termine nur als letzte Frist für die Anmeldung gedacht sind.

Die vollständigen Antragsunterlagen müssen spätestens am Anmeldeschlußtermin bis 18.00 Uhr bei der Ärztekammer Nordrhein vorliegen. Es gilt nur das Datum des Posteingangs. Danach eingehende Anträge können erst für den darauffolgenden Prüfungstermin berücksichtigt werden. Gleiches gilt für unvollständige Anträge. Die Prüfung auf Vollständigkeit der Antragsunterlagen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs; die Zulassung und Ladung ebenfalls.

Leider wird nach den bisherigen Erfahrungen immer noch rund die Hälfte aller Anmeldungen für einen Prüfungstermin am Anmeldeschlusstag zugeschickt oder abgegeben. Dies führt bei durchschnittlich 350 bis 400 Anträgen pro Prüfungstermin zu ungewöhnlich hohen Bearbeitungsspitzen, so daß dann Einzelberatungen oder Einzelprüfungen von Anträgen vorab nicht möglich sind. Dies gilt insbesondere für diejenigen Antragsteller, die ihre Anträge persönlich bei der Kammer abgeben.

Die Anerkennungsurkunden für Gebiete werden seit dem 1. Januar 1995 nur noch in der Form „Facharzt für...“ bzw. „Fachärztin für...“ (z.B. Innere Medizin) ausgestellt.

Wir bitten um Verständnis, daß eine sofortige Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Anmeldeschluß nicht erfolgen kann.

Rückfragen wie zum Beispiel „Ist mein Antrag eingegangen?“ oder „Wann bekomme ich die Zulassung zur Prüfung?“ oder „Ich möchte unbedingt am Donnerstag um 15.00 Uhr geprüft werden.“ ab. Unsere Sachbearbeiterinnen bemühen sich durch großes zeitliches Engagement über die normalen Arbeitszeiten hinaus, eine zügige Bearbeitung sicherzustellen. Viele telefonische Rückfragen summieren sich dann zu weiteren Zeitverschiebungen.

- Rechnen Sie bei Ihren beruflichen und/oder privaten Planungen damit, daß Prüfungstermine verschoben werden müssen und nehmen Sie einen Prüfungstermin auch an. Planen Sie sicherheitshalber einen längeren Zeitraum bis zur Anerkennung von bis zu acht Wochen mit ein.
- Für den Fall, daß ein Prüfungstermin von Ihnen abgesagt wird, ist eine „einfache“ Verschiebung auf den nächsten Termin aus den schon eingangs erwähnten Gründen nicht immer realisierbar.

Als Hilfe für die Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen soll die folgende Aufstellung dienen. Je nach Besonderheit von Gebiet, Schwerpunkt, Zusatzbezeichnung, Fakultativer Weiterbildung oder Fachkunde können allerdings zusätzliche Unterlagen erforderlich sein:

1. Antragsformular (erhältlich bei allen Kreis- und Bezirksstellen und der Hauptstelle in Düsseldorf); bitte deutlich lesbar ausfüllen. Wichtig! Vermerken Sie bitte auf dem Antragsformular, ob Sie die Prüfung noch nach der „alten Weiterbildungsordnung“ vom 1.7.1988 (Voraussetzung ist, daß Sie mindestens mit der AiP-Zeit vor dem 1.1.1995 begonnen haben) oder nach der „neuen Weiterbildungsordnung“ vom 31.12.1994 beantragen. Bei Beginn der Weiterbildung am oder nach dem 1.1.1995 kommt nur die Prüfung und Anerkennung nach der neuen WBO in Frage.
2. Einfache Kopien, deren Übereinstimmung mit den Originalen vom Antragsteller auf dem Formular bestätigt werden muss:

- a) Approbation oder alle Genehmigungen zur Ausübung des ärztlichen Berufes in der Bundesrepublik Deutschland nach § 10 der Bundesärzteordnung seit Beginn der Weiterbildung;
- b) Promotionsurkunde und/oder Urkunde über andere akademische Grade bzw. Genehmigung zum Führen ausländischer akademischer Grade in der Bundesrepublik;
- c) Zeugnis bzw. Zeugnisse über die Weiterbildung, die durch den zur Weiterbildung befugten Arzt unterschrieben sein müssen. Jedes Zeugnis muss § 11 der Weiterbildungsordnung entsprechen, d.h. das Zeugnis muss folgende formale Inhalte enthalten:
 - * Zeitdauer „von-bis“ und in welcher Position sich der Weiterzubildende befunden hat, z. B. Assistenzarzt, sowie Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehrdienst usw.;
 - * eine ausführliche Darstellung der in dieser Weiterbildungszeit im einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die für den Erwerb dieser Kenntnisse und Fähigkeiten erbrachten Leistungen (z. B. Operationen, Anästhesien, Röntgenleistungen, Laborleistungen etc.);
 - * eine ausführliche Stellungnahme zur fachlichen Eignung des in Weiterbildung befindlichen Arztes;
 - * falls eine Befugnis mehreren Ärzten gemeinsam erteilt oder die Weiterbildung im Rotationssystem absolviert wurde, sind die Zeugnisse mit genauer Wiedergabe des Ablaufs der Rotation auszufertigen. Alle gemeinsam zur Weiterbildung befugten Ärzte müssen dieses Abschlusszeugnis unterschreiben. Außerdem sollten in den Gebieten und Schwerpunkten usw., in denen eine bestimmte Zahl von Gutachten (meist 10) gefordert werden, diese Gutachten im Zeugnis bescheinigt sein.
- d) Operationskataloge, die nach den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung und entsprechend den in diesen Richtlinien vorgesehenen Gruppen aufgestellt sind. Jeder dieser OP-Kataloge muss

Zentrale Prüfungstermine für das Jahr 2000

Mittwoch, 16. und Donnerstag, 17. Februar 2000
Anmeldeschluß: Mittwoch, 5. Januar 2000
Mittwoch, 12. und Donnerstag, April 2000
Anmeldeschluß: Mittwoch, 1. März 2000
Mittwoch, 14. und Donnerstag, 15. Juni 2000
Anmeldeschluß: Mittwoch, 3. Mai 2000
Mittwoch, 30. und Donnerstag, 31. August 2000
Anmeldeschluß: Mittwoch, 19. Juli 2000
Mittwoch, 25. und Donnerstag, 26. Oktober 2000
Anmeldeschluß: Mittwoch, 13. September 2000
Mittwoch, 13. und Donnerstag, 14. Dezember 2000
Anmeldeschluß: Donnerstag, 2. November 2000

durch den zur Weiterbildung befugten Arzt unterschrieben sein. Falls mehrere OP-Kataloge von verschiedenen Weiterbildern vorliegen, ist durch den/die Antragsteller/in ein zusammengefasster OP-Katalog nach den o. a. Kriterien selbst zu erstellen und zu unterschreiben;

- e) beruflicher Werdegang ab Approbation; dazu kann die vorgegebene Aufstellung auf dem eingangs erwähnten Antragsformular verwendet werden;
 - f) Kursbescheinigungen, z. B. über Kurse nach der Röntgen- oder der Strahlenschutzverordnung oder Kurse in der Arbeitsmedizin, Sozialmedizin o. ä.
3. Bearbeitungsgebühren sollten möglichst in Form eines Verrechnungsschecks dem Antrag beigefügt werden (z. Zt. für Prüfungen in Gebieten, Schwerpunkten, Fakultativen Weiterbildungen und Bereichen DM 250,— für den ersten Antrag; DM 300,— für Zweit- oder Drittanträge). Die Unterlagen zu 2.a) und b) sind in Kopie (einfach), alle anderen Nachweise (Zeugnisse, OP-Kataloge usw.) in vierfacher Kopie einzureichen.

Gerd Nawrot

Auskünfte

Für telefonische Auskünfte stehen die Sachbearbeiterinnen der Ärztekammer Nordrhein täglich in der Kernzeit von 9 Uhr bis 15 Uhr (freitags 9 Uhr bis 14 Uhr) zur Verfügung (Tel. 0211/4302-530 bis -534). Prüfungssekretariat Tel: 0211/ 4302-511-514. Persönliche Beratung sollte vorher telefonisch abgestimmt werden.
Nur bei Beachtung der von uns gegebenen Hinweise kann auch von Seiten der Kammer ein zügiges Prüfungs- und Anerkennungsverfahren durchgeführt werden.